



Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung nach Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-Verordnung)

Stand: 08.04.2022

1. Allgemeines zu den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris¹ haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber vorindustriellen Werten verpflichtet. Die Europäische Kommission hat zur Erreichung dieser Ziele und zur Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels einen umfassenden Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums² und den European Green Deal³ veröffentlicht. Ein Teil dieses Aktionsplanes sieht den Abbau von Informationsasymmetrien in den Beziehungen zwischen Kunden und Finanzmarktteilnehmern bzw. Finanzberatern im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale sowie im Hinblick auf nachhaltige Investitionen vor. Diese Informationsasymmetrien sollen durch verpflichtende vorvertragliche Informationen und laufenden Offenlegungen durch Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater gegenüber Endanlegern beseitigt werden. Die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (kurz: Offenlegungs-Verordnung) verpflichtet Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auch dazu schriftliche Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen.

Gemäß der Offenlegungs-VO versteht man unter Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.⁴ Aufgrund der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben den anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden⁵. Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben, und Transitionsrisiken, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind: Vermehrtes Auftreten von Naturkatastrophen, Verlust der Biodiversität, Rückgang der Schneedecke, extreme Trockenheit, Nachhaltigkeitsrisiken können sich bei einer Veranlagung in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und dem Kursrisiken manifestieren. Neben den Nachhaltigkeitsrisiken können auch Nachhaltigkeitsfaktoren bei einer Veranlagung bzw. Investitionsentscheidung eine Rolle spielen. In der Offenlegungs-Verordnung werden Nachhaltigkeitsfaktoren definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Darunter fällt zum Beispiel der Klimaschutz, der Schutz der Biodiversität, die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, eine angemessene Entlohnung, Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption etc.

¹ <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>

² https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy_en#action-plan

³ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en

⁴ Vgl Art 2 Z 22 nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs-VO

⁵ Vgl FMA-Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (01/2020)

2. Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

a. Zusammenfassung

Die CONVEX Experts GmbH, LEI: 5299000FM416S1O2GV75, berücksichtigt wesentliche negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungs-Verordnung“).

Dazu werden neben allen relevanten finanziellen Risiken auch Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Offenlegungsverordnung, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können, im Rahmen ihres Investmentprozesses mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Die Möglichkeit zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in die die CONVEX Experts GmbH über die verwalteten Fonds investiert, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Die CONVEX Experts GmbH verwaltet zurzeit vier Fonds, von denen bei drei Fonds im Zuge des Investitionsprozesses ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung sowie unternehmensführungsbezogene Merkmale beworben werden:

- ART TOP 50 Smart ESG Convertibles UI, ISIN: DE000A2JF7B0; DE000A2PMXC5; DE000A3C5CB2 und DE000A2QSG30

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale investiert dieser Fonds nur in Unternehmen, die nicht gegen die Ausschlusskriterien des Österreichischen Umweltzeichens für nachhaltige Finanzprodukte und des FNG-Siegels für nachhaltige Investmentfonds verstoßen sowie über einen überdurchschnittlichen ESG-Score verfügen.

- CONVEX Conservative Sustainable Convertibles, ISIN: DE000A3CWRD0 und DE000A3CWRE8

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale investiert dieser Fonds nur in Unternehmen, die nicht gegen die Ausschlusskriterien des FNG-Siegels für nachhaltige Investmentfonds verstoßen sowie über einen Mindest-ESG-Score verfügen.

- CONVEX Unlimited, ISIN DE000A3C91Y9, DE000A3C91Z6 und DE000A3C92C3

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale investiert dieser Fonds nur in Unternehmen, die nicht gegen die Ausschlusskriterien des FNG-Siegels für nachhaltige Investmentfonds verstoßen.

Daneben verwaltet die CONVEX Experts GmbH aktuell ein Produkt, bei welchem begründet durch die Anlagestrategie weder ökologische und soziale Merkmale im

Sinne von Artikel 8, noch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-Verordnung beworben werden:

- ART Top 50 Convertibles UI, ISIN: DE000A2DTNJ2, DE000A2DTNKO und DE000A2QSG22

Diese konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit der CONVEX Experts GmbH unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung und wird erstmals zu dem Stichtag veröffentlicht, der im noch durch die Europäische Kommission zu verabschiedenden technischen Regulierungsstandard festgelegt wird.

b. Informationen über die Strategien der CONVEX Experts GmbH hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren

Die Strategien im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren wie genereller Ausschluss- und Best-in-Class-Auswahlverfahren für Investments werden in der Unternehmens-Nachhaltigkeits-Richtlinie im Handbuch der CONVEX Experts GmbH beschrieben.

Um die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien systematisch sicherzustellen, arbeitet die CONVEX Experts GmbH mit der „The Value Group Sustainability GmbH“ zusammen. The Value Group Sustainability GmbH ist ein Anbieter von ESG-Bewertungen und individuellen Dienstleistungen, der uns bei der Analyse der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und Nachhaltigkeitsindikatoren sowie der Umsetzung unserer ESG-Strategie unterstützt. Hierzu werden beispielsweise The Value Group Sustainability individualisierte Unternehmens- und Portfoliobewertungen und Reports herangezogen.

c. Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Die Beschreibung von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wird erstmals zu dem Stichtag für das vergangene Kalenderjahr veröffentlicht, der im noch durch die Europäische Kommission zu verabschiedenden technischen Regulierungsstandard festgelegt wird. Bei der erstmaligen Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit entfällt die Betrachtung der Auswirkungen für das vergangene Jahr.

Die Messung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erfolgt mittels der obligatorischen sowie mindestens zwei zusätzlicher Indikatoren, die im noch durch die Europäische Kommission zu verabschiedenden technischen Regulierungsstandard aufgelistet sind.

An dieser Stelle werden zukünftig außerdem Maßnahmen aufgeführt, die während des Berichtszeitraums durchgeführt wurden bzw. für den Folgeberichtszeitraum geplant sind, um identifizierte nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen zu vermeiden und reduzieren.

d. Beschreibung der Maßnahmen zur Identifizierung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Die CONVEX Experts GmbH berücksichtigt für all ihre Fonds wesentliche negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne der Offenlegungs-Verordnung und veröffentlicht zukünftig PAI-Reports zu diesen Fonds.

Um positive Einflüsse auf eine nachhaltige Entwicklung zu erzielen und negative Entwicklungen zu vermeiden, investiert die CONVEX Experts GmbH systematisch, also über die nachhaltigen Assets under Management hinaus, ausschließlich in Unternehmen, die nicht gegen die folgenden Ausschlusskriterien verstoßen:

- Kinderarbeit
- Menschenrechtskontroversen

Die CONVEX Experts GmbH verwaltet aktuell ein Produkt, bei welchem begründet durch die Anlagestrategie darüber hinaus weder ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8, noch nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-Verordnung beworben werden:

- ART Top 50 Convertibles UI, ISIN: DE000A2DTNJ2, DE000A2DTNKO und DE000A2QSG22

Die CONVEX Experts GmbH verwaltet aktuell drei Produkte, bei welchen im Zuge des Investitionsprozesses ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-Verordnung sowie unternehmensführungsbezogene Merkmale beworben werden:

- ART TOP 50 Smart ESG Convertibles UI, ISIN: DE000A2JF7B0; DE000A2PMXC5; DE000A3C5CB2 und DE000A2QSG30
- CONVEX Conservative Sustainable Convertibles, ISIN: DE000A3CWRD0 und DE000A3CWRE8
- CONVEX Unlimited, ISIN DE000A3C91Y9, DE000A3C91Z6 und DE000A3C92C3

Die nachfolgenden Darstellungen zur Implementierung der Grundsätze für das Bewertungsverfahren zur Ermittlung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen sich daher auf die Vorgehensweise betreffend dieser drei Artikel-8-Finanzprodukte.

Methoden und Abläufe

Zur Erfüllung der beworbenen Merkmale Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (englisch Environment, Social, Governance, kurz ESG) investieren die Artikel-8-Finanzprodukte nur in Unternehmen, die nicht gegen die Ausschlusskriterien des

- Österreichischen Umweltzeichens für nachhaltige Finanzprodukte⁶
- des FNG-Siegels für nachhaltige Investmentfonds⁷

verstoßen sowie über einen Mindest-ESG-Score verfügen.

Das Österreichische Umweltzeichen für nachhaltige Finanzprodukte stellt außerdem Qualitäts- und Transparenzanforderungen an den Erhebungs- und Auswahlprozess

⁶ <https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/finanzprodukte>

⁷ <https://fng-siegel.org/kriterien/>

der Investments. Das FNG-Siegel bewertet über die Mindeststandards hinaus im Rahmen des Stufenmodells die institutionelle Glaubwürdigkeit, Produktstandards, die Auswahl- und Dialogverfahren sowie ESG-KPIs des Finanzprodukts.

Die berücksichtigten Negativ- und Positivkriterien sowie das The Value Group Sustainability ESG-Scoring basieren auf gängigen Leitlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung wie dem Österreichischen Umweltzeichen oder Forum für nachhaltige Geldanlagen. Die Kriterien und ggf. Investitionsgrenzen sind dem Handbuch zu entnehmen.

Das ESG-Scoring analysiert die Chancen und Risiken, die auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien beruhen. Zunächst wird analysiert, in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Alle Unternehmen werden im Rahmen eines Best-in-Class-Ansatzes branchenspezifisch analysiert. Zu Beginn werden die Rohdaten und Kennzahlen den drei Dimensionen Umwelt, Soziales und Corporate Governance sowie deren Unterkategorien zugeteilt. Diese Kennzahlen werden anschließend gewichtet und zu einem globalen Scoring aggregiert.

Es liegt in der Natur von ESG-Analysen, dass die Ergebnisse der Negativ- und Best-in-Class-Bewertung sowie der ESG-Scores maßgeblich von den zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäben abhängen. Mit dem Ziel größtmöglicher Objektivität und Transparenz leitet The Value Group Sustainability diese aus gängigen Reporting-Richtlinien wie der Global Reporting Initiative und Leitlinien zur Nachhaltigkeitsbewertung wie dem Österreichischen Umweltzeichen oder Forum für nachhaltige Geldanlagen ab.

Messung und Bewertung

Das Finanzprodukt folgt den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens (UZ49) sowie des FNG-Siegels. Beide werden jährlich geprüft und zertifizieren Finanzprodukte, die aufgrund ihrer Veranlagungsstrategien und Managementprozesse nachhaltiger sind als vergleichbare Produkte am Markt.

Der Investitionsansatz stellt einen holistischen Ansatz dar. Sowohl für die Ausschlusskriterien als auch den Best-in-Class-Ansatz werden E-, S- und G-Faktoren berücksichtigt.

Es werden im ersten Schritt jene Titel ausgeschlossen, die gegen die folgenden Ausschlusskriterien des Österreichischen Umweltzeichens und FNG-Siegels verstoßen:

- Normenbasierte Ausschlussprozesse in Übereinstimmung mit den UN Global Compact-Prinzipien (Menschenrechte, Arbeitsrechte, umweltschädliches Verhalten, Korruption)
- E: Umweltkontroversen, grüne Gentechnik, Atomenergie, Erdgas, Erdöl, Kohle, kontroverse Rohstoffgewinnung
- S: Arbeitsnormkontroversen, Menschenrechtskontroversen, ausbeuterische Kinderarbeit, verbrauchende Embryonenforschung, geächtete Waffen, konventionelle Waffen und Rüstung

Im zweiten Schritt werden die Titel ausgewählt, die einen je nach Finanzprodukt definierten Mindest-ESG-Score aufweisen (Best-in-Class Ansatz).

Alle Unternehmen werden im Rahmen eines einheitlichen Verfahrens und auf Basis umfassender Kriterienkataloge analysiert. Ziel ist es, die Nachhaltigkeitsleistungen

der Unternehmen umfassend zu bewerten und innerhalb der einzelnen Branchen die Unternehmen zu identifizieren, die sich in besonderem Maße für eine nachhaltige Entwicklung engagieren. Dazu werden die Unternehmen auf Basis einer Vielzahl von Kriterien bewertet, die sich auf alle ESG-Bereiche beziehen.

Steuerung

Eine temporäre Abweichung von 100% Vereinbarkeit mit den oben beschriebenen Kriterien kann entstehen, wenn sich eine bereits investierte Position nachträglich im ESG-Scoring verschlechtert oder unter ein Ausschlusskriterium fällt – diese Position wird dann innerhalb einer Frist von drei Monaten verkauft. Insgesamt liegt die Quote von Positionen, die dem Nachhaltigkeitsansatz entsprechen, stets über 90%.

Monitoring

Die Einhaltung der Anforderungen wird vor jeder Neuinvestition sowie regelmäßig für bestehende Positionen auf Veränderungen der Investierbarkeit nach den Nachhaltigkeitskriterien geprüft. Verliert eine Position die Investierbarkeit nach den Nachhaltigkeitskriterien, so ist sie verbindlich innerhalb einer Frist von drei Monaten zu verkaufen.

Verwendete Datenquellen

Unternehmen und Länder werden nach Negativkriterien zu Themen wie Kinderarbeit, Korruption oder Atomwaffen gescreent. Die Datenbank stellt über 250 Ausschlusskriterien zur Verfügung. Das ESG-Scoring basiert für Unternehmen auf tausenden Datenpunkten und mehr als 600 ESG-Faktoren und für Länder auf rund 50 nachhaltigen Kriterien zu Themen wie Klimaschutz oder Gesundheit und Sicherheit.

Die für die Scoringerstellung und Ausschlusskriterien erforderlichen Daten stammen aus öffentlich verfügbaren Quellen und werden fortwährend erfasst und kontrolliert:

- Unternehmensveröffentlichungen
(Geschäftsberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Webseite)
- ESG-Daten (z.B. Emissionen)
- Veröffentlichungen von Regierungen, NGOs, Forschungseinrichtungen
- Unternehmensveränderungen (z.B. M&A, Spin-Offs, Delisting)
- 1000 Medienquellen, z.B. für Kontroversen wie Umweltschäden, Gerichtsurteile

Kontroversen-Indikatoren wie Umweltschadensfälle, Gerichtsurteile werden kontinuierlich aktualisiert. Die in ihrer Methodik unveränderte Scoring-Historie reicht zurück bis 2006. Als Software für das Datenbankmanagement dient gegenwärtig das Oracle-Datenbanksystem.

Mit Blick auf die Datenqualität führen wir Sensitivitäts- und Ausreißer-Analysen durch. Zur Verifizierung prüfen wir ggf. unplausible Daten aus externen Datenbanken in den Originalveröffentlichungen.

Durch Zusammenführen von Daten aus verschiedenen Datenquellen gelingt es, den Bedarf an Datenschätzungen möglichst gering zu halten. Liegen keine Daten vor,

werden diese anhand statistisch optimaler Verfahren geschätzt. Bei der CO2-Analyse (Scope 1 + 2) werden etwa 5% der Daten durch uns geschätzt.

e. Mitwirkungspolitik

Die CONVEX Experts GmbH ist gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zur Erstellung und Veröffentlichung einer Mitwirkungspolitik gemäß § 185 BörseG verpflichtet und hat eine solche auch nicht erstellt. Es bestehen über die in oben c) beschriebenen Richtlinien keine anderen internen Richtlinien, wie die Gesellschaften, in welche die CONVEX Experts GmbH als Aktionär investiert ist, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance überwacht werden.

f. Verweise auf internationale Normen

Die CONVEX Experts GmbH hat derzeit keine internen Beschlüsse zur Einhaltung von bestimmten internationalen Standards für verantwortungsvolles Geschäftsgebaren getroffen und unterliegt auch nicht der direkten Anwendung von solchen internationalen Standards.

3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Die CONVEX Experts GmbH hat die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Vergütungspolitik derzeit nicht explizit festgeschrieben. Die Vergütung der Mitarbeiter erfolgt grundsätzlich nur zu einem geringen Teil variabel – auch unter Berücksichtigung von qualitativen Merkmalen – worunter auch das Handeln im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen fällt. Soweit die Beachtung von Nachhaltigkeitsrisiken gesetzlich vorgesehen ist, erfolgt daher deren Berücksichtigung für die Bemessung des variablen Teils der Vergütung.